



Nr. 12 / 17. Juni 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands „Holzknechtmuseum Ruhpolding“ für das Haushaltsjahr 2011

98

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck für das Haushaltsjahr 2011

99

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

100

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung der Sonderschule für Erziehungsschwierige, an der Dachauer Straße 96 in der Landeshauptstadt München

100

Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

100

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Krailling nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentlichkeitsbeteiligung

101

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM
RUHPOLDING

Haushaltssatzung des Zweckverbands „Holzknechtmuseum Ruhpolding“ für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband „Holzknechtmuseum Ruhpolding“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	122.500 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 12 Abs.1 der Verbandssatzung auf 75.000 € festgesetzt und als Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Die Umlage nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung beträgt je Mitglied 25000 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Traunstein, 17. Mai 2011

Hermann Steinmaßl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands „Holzknechtmuseum Ruhpolding“, Ludwig-Thoma-Str. 2, 83278 Traunstein, öffentlich während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck für das Haushaltsjahr 2011

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	879.990,00 € 34.600,00€
--	--

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 88.730,00 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gem. § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis: (Stand: 31.12.2009)	Einwohner	%	Euro
Fürstentfeldbruck	203.129	34,73	30.812,11
Starnberg	130.010	22,23	19.720,88
Dachau	137.680	23,54	20.884,32
Landsberg	114.134	19,51	17.312,69
Gesamt	584.953	100,00	88.730,00

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 689.250,00 € festgesetzt (Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstentfeldbruck). Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)
70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gem. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis: (Stand: 31.12.2009)	Einwohner	30 % Euro	70 % Euro	100 % Euro
Fürstentfeldbruck	203.129	51.693,75	167.542,81	219.236,56
Starnberg	130.010	51.693,75	107.233,53	158.927,28
Dachau	137.680	51.693,75	113.559,82	165.253,57
Landsberg	114.134	51.693,75	94.138,84	145.832,59
Gesamt	584.953	206.775,00	482.475,00	689.250,00

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Fürstentfeldbruck, den 16. März 2011
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 27 und 41 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 29, ILS, Zimmer Nr. G-102, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung der Sonderschule für Erziehungsschwierige, an der Dachauer Straße 96 in der Landeshauptstadt München

Vom 9. Juni 2011 44-5304-M-1/11-14

Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414 ber. S. 632), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG vom 23. Juli 2010 (GVBl S.334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 25. September 1973 zur Errichtung einer Sonderschule für Erziehungsschwierige in der Landeshauptstadt München (ABl d. Reg. V. OB S. 174) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 19, § 2 und § 3 erhalten folgende Fassung:

19. Förderzentrum emotionale und soziale Entwicklung, an der Dachauer Straße 96

§ 2

Der Sprengel umfasst das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt München.

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Prof.-Otto-Speck-Schule, Förderzentrum emotionale und soziale Entwicklung“

(2) Der Träger des Schulaufwandes für das Förderzentrum emotionale und soziale Entwicklung ist die Landeshauptstadt München.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 9. Juni 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 6. Juni 2011 44-5103-RO-LD-2/11-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), zuletzt geändert durch die Einundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 7. März 2011 (OBABl S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.	Preysing-Grundschule Aschau i. Chiemgau

Das Gebiet der Gemeinde Aschau i. Chiemgau.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, 6. Juni 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Krailling nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 17. Juni 2011 50-8716.2-STA-2-2011

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Gemeinde Krailling den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gemeindegebiet Krailling gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 70$ dB(A) und $L_{Night} > 60$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. w. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Krailling öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 20. Juni 2011 bis einschließlich 22. Juli 2011 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis

Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und

- bei der Gemeinde Krailling, im Bauamt, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr).

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Krailling

oder

- der Gemeinde Krailling (www.krailling.de)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 5. August 2011, können schriftlich gegenüber der Regierung, (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Krailling“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 17. Juni 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident